

Weisung über den Gebühreneinzug der Kehrrechtgrundgebühren in der Gemeinde Muotathal

(Vom 10.10.2012)

Der Gemeinderat Muotathal,

gestützt auf Art. 17 Abs. 3 des Reglements über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Muotathal vom 30. April 1999, erlässt folgende Weisung:

Art. 1 Gegenstand

¹Diese Weisung enthält Ausführungsbestimmungen zur Rechnungsstellung der Kehrrechtgrundgebühren.

²Personenbezeichnungen beziehen sich in gleicher Weise auf Angehörige beider Geschlechter.

³Die Stellung eingetragener Partnerinnen und Partner im Sinne des eidgenössischen Partnerschaftsgesetzes (SR 211.231) entspricht in dieser Weisung derjenigen von Ehegatten.

Art. 2 Zuständigkeiten

¹Die Umweltschutzkommission entscheidet bei Neuerfassungen oder wesentlichen Änderungen von Personen mit selbständiger Tätigkeit im Nebenerwerb mittels Verfügung über die Grundgebühren und trifft mit Hilfe des Gemeindekassieramtes die nötigen Abklärungen. Gegen die Verfügung, welche jeweils bis Ende Juni angeordnet werden soll, kann nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974 beim Gemeinderat innert 30 Tagen Einsprache erhoben werden.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen nach Massgabe der Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Juni 1974.

³Das Gemeindekassieramt stellt gestützt auf die rechtskräftigen Verfügungen der Umweltschutzkommission und gemäss Handhabung von Art. 3 und 4 dieser Weisung Rechnung.

Art. 3 Rechnungsstellung

- ¹a) Zuzüger ab 1. Februar erhalten erst im Folgejahr die erste Rechnung Grundgebühr (GG).
- b) Wegzüger erhalten im Wegzugsjahr keine Rechnung, sofern der Wegzug vor Rechnungsstellung erfolgt.
- c) Rechnungsstellung Juristische Person, Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a - b dieser Weisung.
- d) Bei Erreichen der Volljährigkeit wird erst ab dem Folgejahr nach Vollendung des 18. Lebensjahres Rechnung gestellt.
- e) Bei Heirat wird nur eine Einheit pro Jahr und Ehepaar in Rechnung gestellt.
- f) Nach Scheidung, gerichtlicher und freiwilliger Trennung wird separat Rechnung gestellt.
- g) Altersheimbewohner mit gesetzlichem Wohnsitz Muotathal: Handhabung gemäss Art. 3 dieser Weisung.
- h) Wochenaufenthalter sind weiterhin nicht steuerpflichtig; keine Rechnungsstellung.
- i) Bei Todesfall einer Einzelperson im laufenden Jahr; keine Rechnungsstellung.
- j) Bei Verwitwung wird eine Einheit für das ganze Jahr in Rechnung gestellt.
- k) Pro Einzelperson und Ehepaar/eingetragene Partnerschaft wird maximal eine Grundgebühr für Gewerbe-, Dienstleistungs-, Restaurations- und Industriebetrieb in Rechnung gestellt.
- l) Juristischen Personen wird eine separate Einheit in Rechnung gestellt, ausgenommen Vereine nach Art. 60 ff. ZGB.

Art. 4 Spezialfälle

¹Nebenerwerb; Einkommen aus Hobby, etc:

Die Umweltschutzkommission trifft die Abklärungen über die Erfassung der Grundgebühr und entscheidet mittels Verfügung gemäss Art. 2 dieser Weisung.

Folgende Indikatoren können zur Rechnung GG führen, wobei die gesamten Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit über Fr. 5'000.00 sein müssen:

a) Inserate, Feststellungen, Mitteilungen Dritter, etc.

²Liegenschaften:

a) Bei nicht bewohnbaren Liegenschaften, auch mit benutzten Gebäuden, wird neu erst ab einem Steuerwert von Fr. 25'000.00 eine Einheit in Rechnung gestellt.

b) Eigentümern mit bewohnbaren Liegenschaften (Haus) wird auf jeden Fall eine Einheit in Rechnung gestellt.

c) Alpen:

Die ortsansässigen Landwirte zahlen bereits eine Einheit. Bei auswärtigen Äplern wird erst nach einem Liegenschaftswert von Fr. 25'000.00 eine Grundgebühr pro Steuerpflichtigen in Rechnung gestellt.

d) Miteigentümer; auch auswärts wohnhafte (dito für Erbengemeinschaften):

Die Miteigentümer haben die Rechnungsadresse mitzuteilen, da pro Miteigentum maximal eine Einheit verrechnet wird.

e) Stockwerkeigentümer:

Die Stockwerkeigentümer werden wie bis anhin separat die Rechnung (eine Einheit) erhalten.

Art. 5 Schlussbestimmungen

¹Die Weisung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Vom Gemeinderat Muotathal erlassen mit GRB Nr. 2012/312 vom 10.10.2012.